

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS

zu der zweiten Beratung des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Erstes SGB III-Änderungsgesetz – 1. SGB III-ÄndG) – Drucksachen 13/8012, 13/8653, 13/8794, 13/8994 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – wird um die folgenden Nummern ergänzt:

61. § 56 (Arbeitnehmerhilfe) wird gestrichen.
62. Die §§ 229 bis 234 (Eingliederungsvertrag) werden gestrichen.
63. Nach § 373 wird ein neuer § 373 a eingefügt:

„§ 373 a

Fonds für soziale und ökologische Gemeinschaftsaufgaben

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit richtet einen Fonds für soziale und ökologische Gemeinschaftsaufgaben ein. Aus den Mitteln dieses Fonds wird der Aufbau eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors gefördert.

(2) In dem Fonds werden Mittel des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Bundesanstalt für Arbeit sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften und privater Organisationen zum Zweck der Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze zusammengeführt.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeit gibt in Absprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung dem Fonds eine Satzung, die insbesondere sicherstellt, daß

1. die Mittel entsprechend den regionalen Unterbeschäftigungsquoten in den Landesarbeitsamtsbezirken und Arbeitsamtsbezirken zur Verfügung stehen,
2. die Mittelvergabe im Rahmen von regionalen Strukturentwicklungsplänen für die soziokulturelle und ökologische Infrastruktur erfolgt und
3. bei der Entscheidung über eine Projektförderung Kommunen, Umwelt- und Sozialverbände, Beschäftigungsgesellschaften und Arbeitsloseninitiativen angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit gewährleisten durch Anordnung die aufgabengerechte Ausgestaltung des Fonds.“

Bonn, den 11. November 1997

Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Arbeitsmarktpolitik bedarf einer grundlegenden Neuorientierung. Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze muß wieder in das Zentrum arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischer Anstrengungen rücken.

Zu den Nummern 61 und 62

Insbesondere die Instrumente der „Arbeitnehmerhilfe“ und des „Eingliederungsvertrages“ sind nicht auf die Ausweitung bestehender Beschäftigungsverhältnisse gerichtet, sondern auf die Erhöhung des Konkurrenzdrucks um vorhandene freie Beschäftigungsmöglichkeiten. Mit der „Arbeitnehmerhilfe“ werden bestimmte Saisontätigkeiten subventioniert, mit den „Eingliederungsverträgen“ wird für langzeitarbeitslose Personen ein arbeits- und sozialrechtlich diskriminierter Sonderstatus geschaffen. Die weit hinter den Erwartungen zurückgebliebene Inanspruchnahme dieser Instrumente verdeutlicht darüber hinaus den praktischen Mißerfolg dieses arbeitsmarkt- und ordnungspolitischen Irrweges.

Zu Nummer 63

Die Einrichtung eines Fonds für soziale und ökologische Gemeinschaftsaufgaben soll dem Aufbau eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors zwischen privater Marktwirtschaft und öffentlichem Dienst entsprechend den in der Drucksache 13/7147 entwickelten Zielen und Aufgaben dienen.

Ein gesonderter Fonds ist notwendig, um die Finanzierung des öffentlich geförderten Beschäftigungssektors von den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit nach diesem Gesetz aufgaben- und zweckgerichtet zu trennen und um Mittel aus verschiedenen Quellen zwecks Verwirklichung des Grundsatzes der „Förderung aus einer Hand“ zusammenzuführen. Hierbei handelt es sich insbesondere um den Einsatz der fiskalischen Vorteile von Bund, Ländern, Gemeinden und Bundesanstalt für Arbeit, die ihnen entstehen, wenn die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze statt Arbeitslosigkeit finanziert wird. Darüber hinaus können in dem Fonds Bundeszuschüsse, Fördermittel sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Mittel aus dem Interes-

senausgleich bei Massenentlassung zusammengeführt werden. Insofern erfüllt der Fonds die Aufgaben einer finanziellen Clearingstelle.

Die Bundesanstalt für Arbeit wird ermächtigt, die zweckgerichtete Ausgestaltung des Fonds durch Satzung und Anordnungen zu gewährleisten. Die Mittel des zentralen Fonds sollen regional verfügbar sein, wobei die Verteilung entsprechend der tatsächlichen Unterbeschäftigung erfolgt. Gefördert werden sollen insbesondere solche soziokulturellen und ökologischen Vorhaben und Projekte, die Bestandteil einer regionalen Struktur- und Entwicklungsplanung sind, zu der auch Pläne nach den Vorschriften der Sozialgesetzbücher I bis XI zählen. Im Rahmen der Satzung des Fonds soll sichergestellt werden, daß neben den in den Selbstverwaltungsorganen der Bundesanstalt für Arbeit vertretenen Interessengruppen an den Entscheidungen über die Projektförderung auch weitere beteiligte Gruppen angemessen berücksichtigt werden.

